

## Satzung des Vereins

### Privates Institut für mediale und kulturelle Vielfalt e.V.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Privates Institut für mediale und kulturelle Vielfalt e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung soll der Name beibehalten werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Sulza (OT Auerstedt).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein fördert Kunst, Kultur sowie die Entwicklungshilfe und legt einen besonderen Schwerpunkt auf die transkulturelle Vielfalt. Dieser Zweck wird insbesondere gefördert durch
  - die Kooperation mit Instituten und Organisationen gleichen inhaltlichen Schwerpunkts
  - wissenschaftliche und künstlerische Zusammenarbeit
  - die Durchführung von internationalem Kulturaustausch
  - die Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen und Ausstellungen
  - die Konzeption, Durchführung und Förderung von Projekten der interkulturellen Zusammenarbeit und dem Dialog der Kulturen
  - die Erarbeitung und Herausgabe von Publikationen
  - die Durchführung von Bildungs- und Weiterbildungsprogrammen
  - die Kooperation mit Universitäten und anderen Bildungsträgern
  - die Verbreitung von Forschungsergebnissen in der Öffentlichkeit und in Bildungseinrichtungen
  - die Förderung von ethnologischer und populärer Vielfalt von Kunst und Kultur für unsere Gesellschaft
  - die Förderung der Entwicklungshilfe in solchen Staaten oder Regionen, mit denen der Verein den Kulturaustausch betreibt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins arbeiten in der Regel ehrenamtlich und können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder durch Wegfall seines bisherigen bzw. steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das internationale Kinderhilfswerk "Ourchild e.V." in Deutschland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Entwicklungshilfe zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein aktives und passives Stimmrecht. Mitglieder, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, besitzen den Status eines Ehrenmitglieds.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Wochen einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll den Mitgliedern mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat

binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.
2. Der Verein wird durch 1 (ein) Mitglied des Vorstands vertreten. Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 2500 Euro die Zustimmung des gesamten Vorstands erforderlich ist.

### **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss einen Geschäftsführer einsetzen. Der Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter nach § 30 des BGB berechtigt, den Verein gegenüber Dritten zu vertreten. Bei Abschluss von laufenden Geschäften, insbesondere allen Rechtsgeschäften, die erforderlich sind, um Veranstaltungen, Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit oder das Stellen von Förderanträgen durchzuführen. Der besondere Vertreter ist durch den Vorstand beim Vereinsregister gemäß § 64 BGB anzumelden. Der Geschäftsführer ist im Rahmen seiner Geschäftsführerbefugnis allein vertretungsberechtigt.

### **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
  - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für Veränderungen der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der dabei die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das gemeinnützige internationale Kinderhilfswerk „Ourchild e.V.“ in Deutschland, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Entwicklungshilfe zu verwenden hat.
4. Die vorhandenen Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

geändert am 30. September 2000

geändert am 14. September 2002

geändert am 01. Juli 2011

geändert am 11. Juli 2015

geändert am 28.08.2019

Privates Institut für mediale und kulturelle Vielfalt e.V.  
Verein zur Förderung von Kultur und sozialen Projekten

**Anschriften Vorstand:**

**Vorsitzender**

Herr  
Prof. Tiago de Oliveira Pinto  
Holsteiner Ufer 34  
10557 Berlin  
Funk: 0176-93175586

**stellvertretender Vorsitzender**

Herr  
Michael Rudolf Müller  
Bergmannstraße 3  
10961 Berlin  
Funk: 01577-8785140

**Schatzmeisterin**

Frau  
Marion Schneider  
Schlosshof 3  
99518 Auerstedt  
Fon: 036461-86764 Fax: 036461-86765  
Funk: 0170-5352124

**Präsident**

Herr  
Klaus Dieter Böhm  
Schloßhof 3  
99518 Auerstedt  
Fon: 036461-20751 Fax: 036461-869931  
Funk: 0175-2263398

**Bankverbindung:**

IBAN: DE76 8205 1000 0100 1523 33  
BIC: HELADEF1WEM  
Sparkasse Mittelthüringen